

Statuten FDP.Die Liberalen Däniken

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz der Partei

¹ Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Däniken“ besteht mit Sitz in Däniken ein Verein. Er gehört als Ortspartei (nachfolgend Partei genannt) der FDP.Die Liberalen der Amtei Olten-Gösgen und der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn an.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Die Partei bezweckt den Zusammenschluss der freiheitlich gesinnten Schweizerbürger der Gemeinde Däniken zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Fragen (Bildung, Wirtschaft, Finanzen, Soziales, Umwelt und Kultur) von Gemeinde, Kanton und Bund.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der solothurnischen Kantonalpartei und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

³ Die FDP.Die Liberalen Däniken fördert die politische Meinungs- und Willensbildung und stellt sich zur Aufgabe, alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Teilnahme am politischen Leben in Gemeinde, Kanton und Bund heranzuziehen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zur FDP.Die Liberalen Däniken erworben.

² Mitglieder der FDP.Die Liberalen Däniken können alle werden, die in Däniken wohnhaft und stimmberechtigt sind und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

³ Gönner und Sympathisanten der FDP.Die Liberalen Däniken können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Sie sind an den Versammlungen der FDP.Die Liberalen nicht stimmberechtigt.

⁴ Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

⁵ Zur Wahl in den Gemeinderat als Vertreter der FDP.Die Liberalen Däniken können sich nur Mitglieder der FDP.Die Liberalen Däniken stellen.



Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- › durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Parteivorstand;
- › bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren nach jeweils erfolgter Mahnung;
- › durch Ausschluss.

² Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand. Gegen diesen Beschluss steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss erfolgt schriftlich.

IV. Parteiorganisation

Art. 5 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der Parteivorstand
- › das Parteipräsidium
- › die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Kompetenz anderer Organe zugeordnet sind. Sie beschliesst über Anträge des Parteivorstandes zu Wahlen, Abstimmungen und Parteiparolen.

Art. 7 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Parteivorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Sie tritt im ersten Halbjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Art. 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹ Sie beschliesst über:

- › die Wahl der Parteipräsidentin / des Parteipräsidenten
- › die Wahl der Mitglieder des Parteivorstands
- › die Wahl der Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)
- › die Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
- › die Abnahme der Jahresrechnung, die Entlastung der Rechnungsführerin / des Rechnungsführers
- › die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- › die Genehmigung des Budgets
- › die Wahlvorschläge von Gemeinde- und Kantonsräten
- › die Änderung von Statuten



Art. 9 Abstimmungen

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst, vorbehältlich der in Art. 15 und 16 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten in der offenen wie bei der geheimen Abstimmung der Stichtscheid zu.

² Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen wenn 2/3 der Stimmenden dies verlangen.

Art. 10 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern und organisiert sich in Präsidium, Vizepräsidium, Aktuarat, Kassieramt und mindestens einem weiteren Mitglied. Abgesehen vom Präsidium konstituiert er sich selbst. Er regelt die Unterschriftenberechtigung. Gewisse Aufgaben können in Ausnahmefällen ausgelagert werden.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

³ Der Parteivorstand ist zuständig für:

- › die administrative Führung der Partei
- › die Vorbereitung von Wahl- und Sachgeschäften. Bei einstimmig gefassten Beschlüssen kann er die Parolenfassung beschliessen
- › den Vollzug sämtlicher Wahl- und Sachgeschäfte
- › die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- › die Bestimmung der Delegierten in die verschiedenen Partei- und Fachgremien
- › die Bildung von Fachgremien und Arbeitsgruppen

⁴ Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Art. 11 Die Parteipräsidentin / der Parteipräsident

¹ Die Parteipräsidentin / der Parteipräsident hat folgende Aufgaben:

- › Sie / er vertritt die Partei nach aussen
- › Sie / er führt und fördert die Partei

Art. 12 Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen / Revisoren und einer Ersatzperson. Die Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind drei Monate im Voraus schriftlich zu melden.

V. Mittelbeschaffung und Haftung

Art. 13 Mittelbeschaffung

¹ Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



² Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- › Mitgliederbeiträge
- › Gönner-/Sympathisantenbeiträge
- › Sonderaktionen
- › Freiwillige Beiträge

Art. 14 Haftung

¹ Für Verpflichtungen haftet ausschliesslich die Parteikasse.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 15 Statutenrevision

¹ Die Statuten können durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Art. 16 Parteiauflösung

¹ Die Partei kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden aufgelöst werden. Ein allfälliger Vorschlag fällt in die Kasse der Kantonalpartei.

VII. Inkraftsetzung

Art. 17 Inkraftsetzung der Statuten

¹ Diese Statuten sind von der konstituierenden Versammlung der FDP.Die Liberalen Däniken am 13.11.2014 angenommen worden und treten per 01.01.2015 in Kraft.

Der Parteipräsident

Die Aktuarin:

Ruedi Rickenbacher

Erika Schranz



Anhang (Beiträge) der Statuten der FDP.Die Liberalen Däniken

(Stand: 13.11.2014)

- 1 Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten
- 2 Die Gründerversammlung (konstituierende Versammlung) vom 13.11.2014 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab dem 01.01.2015 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab dem 01.01.2015 (inkl. Anteil an die Kantonalpartei; zurzeit CHF 30.00):

Einzelmitglieder	CHF	50.00
Schüler, Studenten, Lehrlinge	CHF	10.00

- 3 Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata temporis.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Ruedi Rickenbacher

Erika Schranz

